



Der Pressesprecher

# Medieninformation

Nr. 5/2019

Thüringer Rechnungshof

Dirk Mammen

**Durchwahl:**  
Telefon 03672 446-110  
Telefax 03672 446-998

dirk.mammen@  
trh.thueringen.de

Rudolstadt  
12. Juli 2019

## **Rechnungshof empfiehlt Verankerung der Schuldenbremse in der Thüringer Verfassung sowie Anpassung der Thüringer Landeshaushaltsordnung**

Der Rechnungshof hat dem Landtag und der Landesregierung eine Beratung gemäß § 88 Abs. 2 Thüringer Landeshaushaltsordnung zu einer Thüringer Schuldenregel 2020<sup>1</sup> vorgelegt.

Die Initiative hat folgenden Hintergrund: Bund und Länder einigten sich 2009 im Zuge der Föderalismusreform auf die sogenannte „Schuldenbremse“.<sup>2</sup> Damit verbunden ist ein grundsätzliches Verbot der Nettokreditaufnahme, d. h. Bund und Länder müssen ihre Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Ausnahmen hiervon sind für die Länder lediglich im Falle einer anormalen konjunkturellen Entwicklung sowie bei Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen möglich.

Das Grundgesetz eröffnet den Ländern die Möglichkeit der näheren Ausgestaltung der Schuldenregel. Machen sie von der Option einer eigenen gesetzlichen Regelung keinen Gebrauch, gilt das Nettoneuverschuldungsverbot nach Satz 1 des Art. 109 Abs. 3 GG für sie ab 1. Januar 2020 uneingeschränkt. Ausnahmen vom Haushaltsausgleich ohne Kredite sind dann nicht mehr möglich.

In Anbetracht des zum Jahreswechsel in Kraft tretenden Neuverschuldungsverbots will der Rechnungshof mit seiner Beratung die parlamentarische Diskussion nochmals anregen und unterstützen. Sie soll sowohl dem jetzigen als auch dem künftigen Landtag sowie der Landesregierung wichtige inhaltliche Aspekte aufzeigen, die für die Verankerung der Schuldenbremse in unserer Verfassung sprechen, so Rechnungshofpräsident Dr. Sebastian Dette. Das Grundgesetz schreibt zwar eine verfassungsrechtliche Regelung auf Landesebene nicht ausdrücklich vor, dennoch ist eine Verfassungsänderung aber aus Sicht des Rechnungshofs geboten. Eine einfachgesetzliche Ausgestaltung hält er für nicht ausreichend. So kann die Umsetzung der Neuverschul-

<sup>1</sup> Abrufbar auf der Homepage des Rechnungshofs unter → Berichte → Sonstige Veröffentlichungen.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 109 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 143d Abs. 1 S. 4 GG.

# Medieninformation

Nr. 5/2019

Thüringer Rechnungshof

dungsregelung durch den Landeshaushaltsgesetzgeber nur wirkungsvoll gesteuert werden, wenn die Landesregelung Verfassungsrang erhält. Im Hinblick auf verfassungsändernde Mehrheitserfordernisse wäre auch eine weit- aus größere Kontinuität der Schuldenregel sichergestellt.

Die jetzige Verfassungsregelung des Art. 98 Abs. 2 S. 2 und 3 erlaubt Einnahmen aus Krediten bis zur Höhe der Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen. Ausnahmen werden zugelassen zur Überwindung einer schwerwiegenden Störung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung. Ab 2020 ist die Vorschrift nicht mehr anwendbar, weil sie dann wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz obsolet wird. Außer Berlin haben alle Länder eigene Regelungen zum Schuldenaufnahmeverbot erlassen, neun Länder haben sich für eine verfassungsrechtliche Regelung entschieden.

In seiner Beratung befasst sich der Rechnungshof auch mit der Wirksamkeit der aktuellen einfachgesetzlichen Regelung des Neuverschuldungsverbots in § 18 Thüringer Landeshaushaltsordnung. Auch wenn sie grundsätzlich geeignet ist, den Schuldenstand stabil zu halten, regt der Rechnungshof dennoch an, diese in einzelnen Punkten nachzusteuern. Um Sinn und Zweck des Neuverschuldungsverbots wirksam und nachhaltig umzusetzen, wäre es beispielsweise erforderlich, dessen Einhaltung nicht nur für die Haushaltsaufstellung, sondern auch für den Haushaltsvollzug sicherzustellen, so Rechnungshofpräsident Sebastian Dette. Weiterhin empfiehlt er, die Schuldenregelung auch auf Sondervermögen auszuweiten.